jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/1/29 2003/11/0271

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.01.2004

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
23/04 Exekutionsordnung

Norm

EO §39 Abs1 Z9;
EO §45 Abs2;
VwGG §34 Abs1;
VwGG §59 Abs4;

Rechtssatz

Dem VwGH kommt hinsichtlich eines Antrages auf Einstellung der Exekution gemäß§ 39 Abs. 1 Z. 9 EO keine Zuständigkeit zu, sodass ein diesbezüglicher Antrag zurückzuweisen ist(Hinweis E 24. September 1979, 1149/79).

Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Gerichtliche oder schiedsgerichtliche Entscheidungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003110271.X01

Im RIS seit

02.11.2004

Zuletzt aktualisiert am

03.10.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at